

Thüringen-Kapital

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) gewährt mit diesem Förderprogramm Nachrangdarlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und an Angehörige der Freien Berufe (Freiberufler) zur Stärkung deren Eigenkapitalausstattung und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Freistaat Thüringen.

Nachrangdarlehen nach dieser Richtlinie werden nach der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹ gewährt.

Nachrangdarlehen nach dieser Richtlinie können bis zum 31.12.2010 auch auf der Grundlage der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)² in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

1. Verwendungszweck

- 1.1 Nachrangdarlehen werden gewährt für die Finanzierung von:
- Investitionen zur Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz,
 - Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen (mind. 10 %),
 - Betrieblichen Umstellungen und grundlegenden Rationalisierungen, Kooperationen, Innovationen
 - Betriebsmitteln.
- 1.2 Nicht förderfähig sind Sanierungen und Umschuldungen von Bankverbindlichkeiten sowie die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen sind antragsberechtigt. Die KMU-Definition der Europäischen Kommission³ in der jeweils gültigen Fassung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.
- 2.2 Unternehmen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁴ sind nicht antragsberechtigt.
- 2.3 Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind die nach der oben genannten Gruppenfreistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen gemäß Artikel 1 ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeiten (dazu zählen insbesondere die landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei- und Aquakultur und der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport).

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die fachliche und berufliche Qualifikation muss gegeben sein.
- 3.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bzw. des Unternehmens muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich des beantragten Nachrangdarlehens aus diesem Programm auf absehbare Zeit gesichert sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Geschäftsmodell müssen eine Erfüllung der vertraglichen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen erwarten lassen.
- 3.3 Bei Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Bankkredite eingesetzt werden sollen, ist ein geeigneter Nachweis über deren Verfügbarkeit (z. B. Kreditzusage, Darlehensvertrag) dem Antrag beizufügen. Weitere Finanzierungsbausteine sind bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Konditionen

Nach dieser Richtlinie werden Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 10.000 € und bis maximal 200.000 € je Antragsteller und Vorhaben übernommen.

Die Laufzeit beträgt 10 Jahre, davon sind 6 Jahre tilgungsfrei.

Für die Bearbeitung eines Antrages erhält die Thüringer Aufbaubank ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 400 €, das mit der Antragstellung zu zahlen ist. Die Bearbeitung des Antrages ist vom Zahlungseingang abhängig.

Für die gesamte Laufzeit ist ein fester Zins zu zahlen.

Die Höhe des festen Zinses ist risikoabhängig und wird am Tag der Zusage festgelegt.

Für wesentliche Änderungen nach Zusage des Nachrangdarlehens kann die TAB ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt erheben.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu 100 %.

Eine ordentliche Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit durch den Darlehensnehmer ist nicht möglich.

5. Sicherheiten

Zur Besicherung des Nachrangdarlehens sind selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter - in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens - notwendig.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Beantragung erfolgt auf dem entsprechenden Antragsformular (einschließlich Anlagen) „Thüringen-Kapital“ bei der
- Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Die Antragsunterlagen können bei der TAB angefordert oder im Internet unter www.aufbaubank.de abgerufen werden.

- 6.2 Die TAB kann zusätzlich die Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) und ggf. weitere Unterlagen verlangen.
- 6.3 Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes ist möglich.
- 6.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachrangdarlehens aus diesem Programm besteht nicht. Die Bewilligungsentscheidung ergeht auf privatrechtlicher Grundlage.

7. Allgemeine Darlehensbestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen - die Bestandteil eines jeden Vertrages sind - regeln weitere Bedingungen des Vertragsverhältnisses sowie die Informations- und Prüfungsrechte.

8. Mittelverwendung

Der Empfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Thüringer Aufbaubank innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung anhand eines Nachweises zu belegen.

9. Subventionserheblichkeit

Ein Nachrangdarlehen nach dieser Richtlinie ist eine Leistung nach dem Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) sowie eine Subvention im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben von subventionserheblichen Tatsachen sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Dazu zählen Angaben, die für die Gewährung, Rückforderung und die Weitergewährung einer Subvention erheblich sind.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.05.2009. Die Laufzeit wird bis zum 31.12.2011 befristet.

Erfurt, den 23.12.2009

Thüringer Aufbaubank

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission, ABl. der EU L 379/5 vom 28.12.2006

² Genehmigung der EU-Kommission N 668/2008 vom 30.12.2008

³ Empfehlung der EU-Kommission vom 6.05.2003 (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003

⁴ Mitteilung der Kommission 2004/C 244/02 (ABl. der EU C 244 vom 1.10.2004) und 2009/C 156/02 (ABl. der EU C 156 vom 9.07.2009)